

## **Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch**

### **Bauleitplanung der Stadt Lorsch**

### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ und 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Lorsch**

### **Bekanntmachung über die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 zunächst die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ und zum Vorentwurf der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch eingegangenen Stellungnahmen behandelt und darüber beschlossen.

In gleicher Sitzung am 14.11.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung die auf die so beschlossenen Abwägungsergebnisse abgestimmte Planung für den Bebauungsplan Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ und für die 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans als Entwurf beschlossen und die Begründungen gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ besteht aus der Planzeichnung, dem Textteil (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweise) und der Begründung mit Umweltbericht sowie den zugehörigen Anlagen. Der Entwurf der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans besteht aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und den zugehörigen Anlagen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in gleicher Sitzung für die Entwürfe auch die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen gegenüber den Vorentwurfsfassungen in den Entwurfsunterlagen rot markiert sind. Für die Fassung des Satzungsbeschlusses erfolgt die Ausarbeitung als „Clean Version“ in schwarz/weiß.

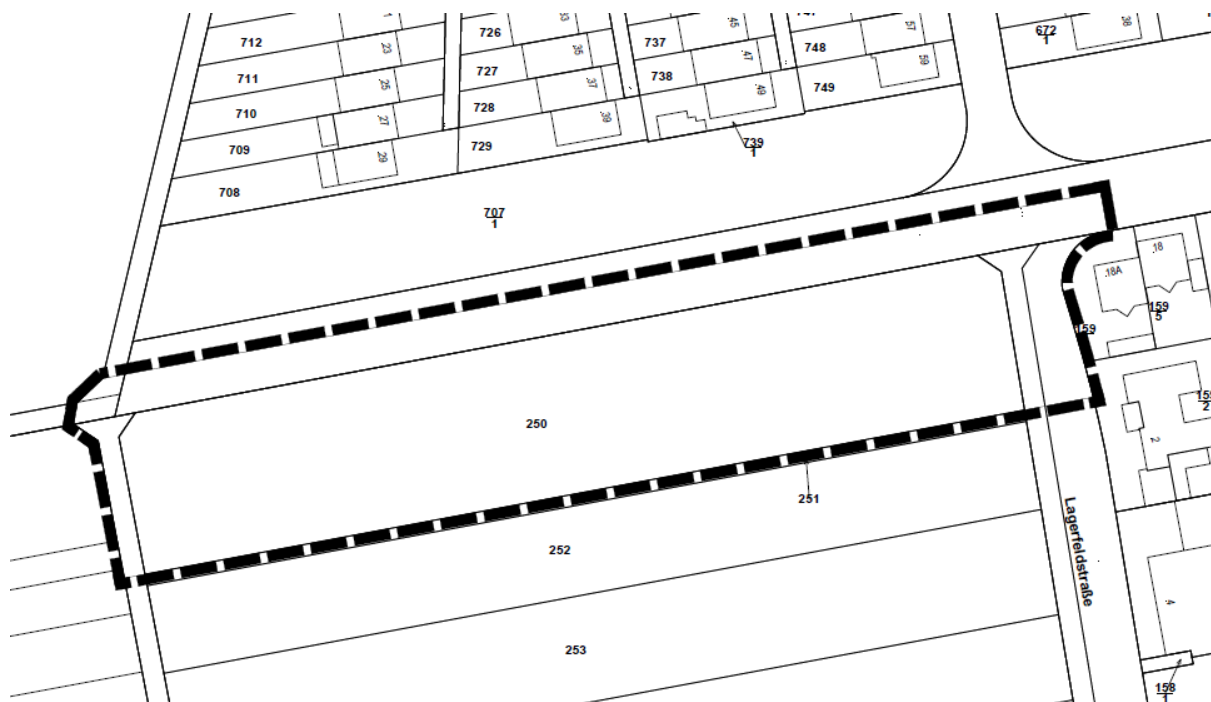
### **Bebauungsplan Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“**

Planziel des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Bebauung des Areals mit sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen durch Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte (KITA).

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Lorsch, südlich der Kastanienallee und westlich der Lagerfeldstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lorsch: Flur 11, Nr. 349 teilweise (tlw.), 350/2 tlw., 705 tlw. sowie Flur 17, Nr. 135/1 tlw., 142/2 tlw., 250 und 277 tlw.

Die genaue Abgrenzung des ca. 0,73 ha großen Planbereichs ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen (Abb. 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 14.11.2024 den Beschluss gefasst hat, für das weitere Aufstellungsverfahren die Parzelle der Lagerfeldstraße (teilweise) mit der gesamten Querschnittsbreite in den räumlichen Geltungsbereich einzubeziehen. Dieser Beschluss ist Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung.



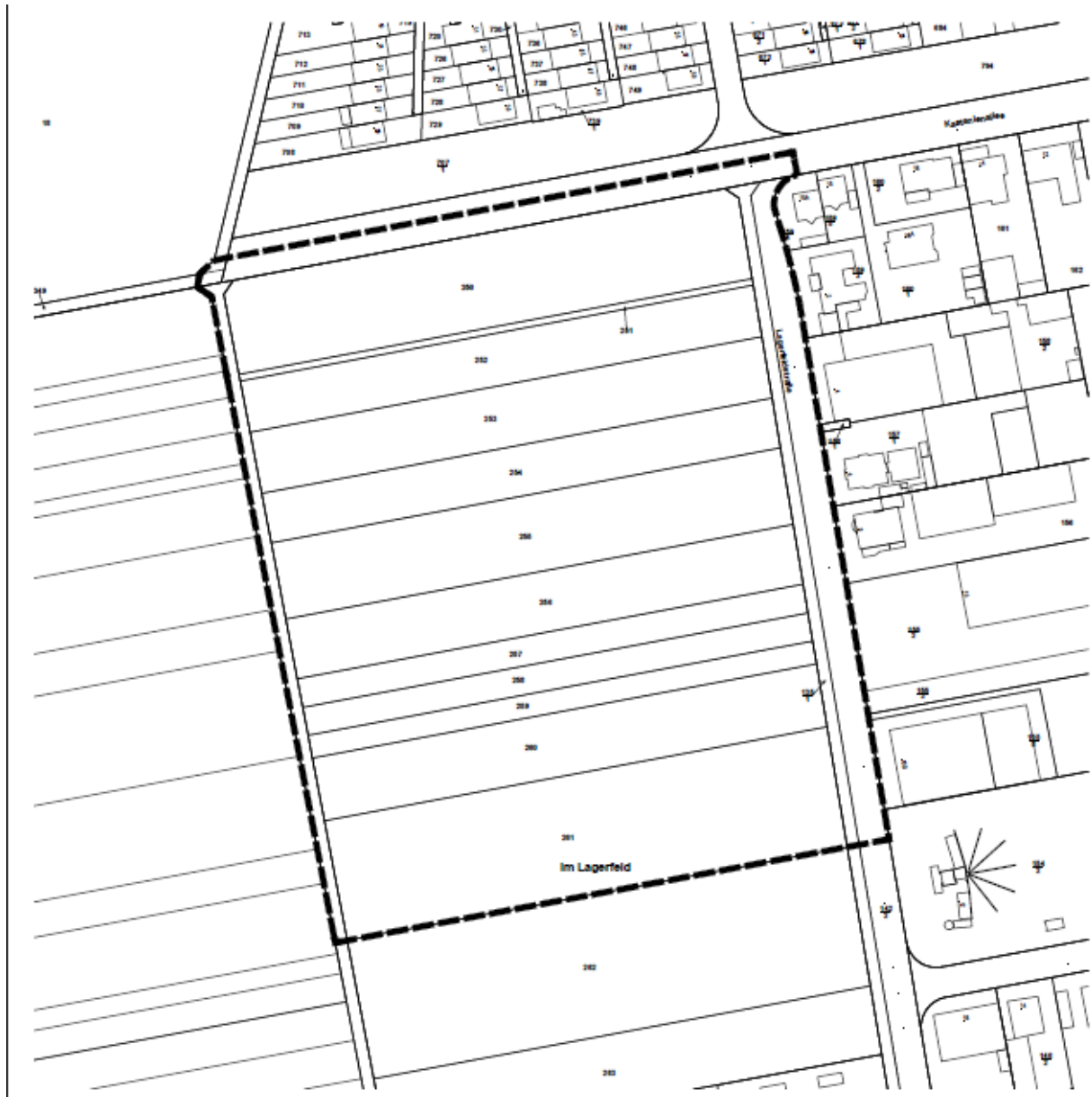
**Abbildung 1:** Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster mit Eintragung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ (Gestrichelte Linie, ohne Maßstab)  
 Datengrundlage: Liegenschaftskarte; Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformationen, Stand 2024)

### 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Planziel der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans, welche sich auf das Gesamtgebiet „Lagerfeld West“ bezieht, ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Bebauung des Areals südwestlich der Kreuzung von Kastanienallee und Lagerfeldstraße mit Mehrfamilienhäusern und die Errichtung von sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen durch Ausweisung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Gemeinbedarf.

Der Geltungsbereich am südwestlichen Siedlungsrand umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lorsch: Flur 11, Nr. 349 teilweise (tlw.), 350/2 tlw., 705 tlw. sowie Flur 17, Nr. 135/1 tlw., 142/2 tlw., 250-261 und 277 tlw.

Die Abgrenzung des ca. 4,27 ha großen Planbereichs ist dem nachfolgend abgebildeten Lageplan zu entnehmen (Abb. 2).



**Abbildung 2:** Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster mit Eintragung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 9. Teiländerung des FNP der Stadt Lorsch; Bereich „Lagerfeld West“ (Gestrichelte Linie, ohne Maßstab)  
Datengrundlage: Liegenschaftskarte; Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformationen, Stand 2024)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 14.11.2024 den Beschluss gefasst hat, für das weitere Aufstellungsverfahren die Parzelle der Lagerfeldstraße (teilweise) mit der gesamten Querschnittsbreite in den räumlichen Geltungsbereich einzubeziehen. Dieser Beschluss ist Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung.

**Es wird hiermit bekannt gemacht,** dass die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“, bestehend aus der Planzeichnung mit Nutzungsschablone und Planzeichenerklärung, dem Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO),

bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO), Kennzeichnungen und Hinweisen) sowie der zugehörigen Begründung nebst den darin aufgeführten Anlagen, und die Entwurfsplanung zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch, bestehend aus der Planzeichnung (Darstellung der geplanten Nutzungen mit Planzeichenerklärung) und der Begründung mit den zugehörigen Anlagen, sowie die nach Einschätzung der Stadt Lorsch wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit von

**Donnerstag, dem 19.12.2024 bis einschließlich Montag, dem 03.02.2025**

auf der Internetseite der Stadt Lorsch ([www.lorsch.de](http://www.lorsch.de) > Bauen und Umwelt > Bauen und Wohnen > Bauleitplanung > Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren, Link: <https://lorsch.de/de/bauen-umwelt/bauleitplanung/>) im PDF-Format eingesehen und heruntergeladen werden können.

Auch im zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de/>) wird auf die Internetseite der Stadt Lorsch mit den veröffentlichten Unterlagen und dem Inhalt dieser Bekanntmachung verwiesen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Fachbereich Bauen und Umwelt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, um der Öffentlichkeit noch eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Verfügung zu stellen. Dort werden die vorgenannten Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr.68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ und zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch sowie die nach Einschätzung der Stadt Lorsch wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während der Auslegungsfrist zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist im oben genannten Zeitraum zu den allgemeinen Servicezeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Herrn Stephan, Fachbereich Bauen und Umwelt (Tel.: 06251/5967-306, E-Mail: [r.stephan@lorsch.de](mailto:r.stephan@lorsch.de)), wird empfohlen.

Durch die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet und deren zusätzliche öffentliche Auslegung im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch wird die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB an den Planungen beteiligt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Die Öffentlichkeit kann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist, d.h. im oben genannten Zeitraum, zu den Planungen Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen dabei nach Möglichkeit in elektronischer Form an den Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch (E-Mail: [r.stephan@lorsch.de](mailto:r.stephan@lorsch.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich beim Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, oder im Rahmen der Einsichtnahme zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Lorsch deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden alsdann geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Die 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch betreffend, wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der oben genannten Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt.

**Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Lagerfeld West, nördlicher Teilbereich“ sind als Anlagen beigefügt:**

1. Entwässerungskonzept; aquadrat ingenieure GmbH
2. Schalltechnische Untersuchung; FIRU Gfl mbH
3. Umweltbericht (inkl. Fachbeitrag Natur- und Artenschutz); PCU
4. Fachbeitrag Bodenschutz; PCU
5. Baugrunderkundung und geotechnische Beratung; RPGeo

**Der Begründung zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans, Bereich „Lagerfeld West“, sind als Anlagen beigefügt:**

1. Umweltbericht (inkl. Fachbeitrag Natur- und Artenschutz); PCU
2. Baugrunderkundung und geotechnische Beratung; RPGeo
3. Entwässerungskonzept; aquadrat ingenieure GmbH

Es wird bekannt gemacht, dass folgende nach Einschätzung der Stadt Lorsch wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung bereits vorliegen und innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Lorsch (Link siehe oben) veröffentlicht sowie im Stadthaus der Stadt Lorsch (Anschrift siehe oben) öffentlich ausgelegt werden. Personenbezogene Angaben wurden anonymisiert:

- **WBV Riedgruppe Ost, Stellungnahme vom 08.07.2024:**
  - Hinweis auf Gutachten „Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen in Lorsch“; Anregung, dass Grundwasserspiegel auch für Bemessung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser herangezogen werden sollte.
  - Anregung einer Prüfung der langfristigen Bereitstellung der zukünftig benötigten Wassermengen.

- **IHK Darmstadt, Stellungnahme vom 11.07.2024:**
  - Hinweis, dass gegenüberliegenden Gewerbebetrieben keine Nachteile durch die vorliegende Planung entstehen dürfen (Lärmimmissionen, Staub- und Geruchsbelastung).
  - Keine Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
  
- **Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße – Bauen, Umwelt und Bauleitplanung, Stellungnahme vom 23.07.2024:**
  - a) Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**
    - Anregung auf Überprüfung der textlichen Festsetzungen bzgl. Anpflanzungen, Dachbegrünung, Ausgleichsflächen und -maßnahmen sowie Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs.
  - b) Untere Denkmalschutzbehörde**
    - Keine bekannten Kulturdenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs.
  - c) Untere Naturschutzbehörde**
    - Hinweis, dass bzgl. der Kompensation des Biotopwertdefizits die Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen und -flächen zu konkretisieren sind.
    - FNP: Empfehlung auf Fertigung einer eigenständigen Begründung mit entsprechendem Umweltbericht für den gesamten betroffenen Geltungsbereich des FNP.
    - Hinweis auf ggf. Festlegung der Ausgleichsflächen und entsprechende Darstellung im Rahmen der FNP-Änderung.
    - Erforderlichkeit von konkreten Aussagen zum Schutz der Biotopfläche südlich des Geltungsbereichs im Verfahren der FNP-Änderung.
    - Aussagen zu textlichen Festsetzungen bzgl. Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen können erst im weiteren Verfahren getroffen werden, da noch nicht ausgeführt.
    - Stärkere Eingrünung im Rahmen der Eingriffsminimierung erforderlich.
    - Anregung, Solaranlagen und/oder Dachbegrünungen verbindlich festzusetzen.
    - Hinweis auf giftige Gehölzart im Hinblick auf Kinderspielplätze.
    - Hinweis auf Sicherung von für den Ausgleich notwendigen Flächen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen über Möglichkeiten gemäß § 1a Abs. 3 BauGB (Festsetzung, städtebaulicher Vertrag, Eigentum der Kommune) und dies bis spätestens Satzungsbeschluss.
    - Hinweis auf die Erforderlichkeit zum Stellen von Anträgen bzgl. artenschutzrechtlicher Maßnahmen.
  - d) Untere Wasserbehörde**
    - Hinweise zu Anzeigepflicht des Gartenbrunnens, Grundwasserhaltung während der Bauphase und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
    - Hinweis auf ungünstige Zone im Hinblick auf Geothermienutzung.
    - Hinweis auf anzupassende Erbringung des Nachweises der qualitativen Schadlosigkeit im Entwässerungskonzept.
  - e) Landwirtschaft**
    - Kritische Bewertung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen; Boden mit höchster Wertigkeit 1a.
    - Falls Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, sollen dafür keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden.
  - f) Grundsatz und Kreisentwicklung**
    - Positive Bewertung des Vorhabens.

## **g) Klimaschutz**

- Hinweis auf Prüfung, ob Hinweise, Empfehlungen und/oder Festsetzungen zum Klimaschutz und zu Klimafolgenanpassungsmaßnahmen aufgenommen werden können.
  - Belange der Elektromobilität sollten berücksichtigt werden (Landinfrastruktur).
  - Hinweis auf Berücksichtigung der Klimaanpassung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit gemäß § 1 Abs. 7c BauGB.
  - Anregung zu Regenwassersammlung in Zisternen und Brauchwassernutzung.
- **Landesjagdverband, Bergsträßer Jagd, Stellungnahme vom 23.07.2024:**
- Hinweis, dass abschließende Beurteilung des Vorhabens aufgrund fehlender Darlegung des Ausgleichs des ökologischen Wertverlusts noch nicht möglich ist; Empfehlung auf möglichste Geringhaltung der Beeinträchtigung des Biotopwerts.
  - Hinweis auf Einschränkung der Artenliste auf nur heimische Gehölze.
  - Hinweis auf Ergänzung einer Festlegung, dass Zäune durchlässig für Kleinsäuger sein müssen (Bodenabstand mindestens 20 cm).
  - Hinweis auf das südlich des Plangebiets befindliche Biotop und dessen Miteinbeziehung in die Bewertung.
- **Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 23.07.2024:**
- a) Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr**
- Hinweis auf die in der Zulassung der Zielabweichung genannten Nebenbestimmungen zur Nutzung von Flächen für Ausgleich möglichst außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft und zu nötigen Festsetzungen im Bebauungsplan zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des angrenzenden Biotops.
  - Hinweis auf nötigen Ausgleich des „Vorranggebiets Regionaler Grünzug“.
- b) Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser**
- Hinweis auf zu erbringenden Nachweis der Sicherstellung der Wasserversorgung.
  - Erforderliche Darlegung der Maßnahmen im Falle einer Wassermangelsituation.
  - Hinweis auf Umgang mit Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.
  - Darlegung des Einflusses des Vorhabens auf die Grundwasserneubildung erforderlich.
  - Darlegung der Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers erforderlich.
  - Hinweis auf notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für eine eventuelle Grundwasserhaltung und sonstigen Umgang mit Grundwasser.
  - Hinweis auf Lage des Planungsgebiets im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried.
  - Hinweis auf nicht nachvollziehbare Angabe des Grundwasserflurabstands und erforderliche Kennzeichnung als vernässungsgefährdetes Gebiet.
  - Hinweis auf eine ggf. zielführende Erstellung eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie.
- c) Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz**
- Keine Hinweise auf Altflächen, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.
  - Belange des nachsorgenden Bodenschutzes sind ausreichend in textlichen Festsetzungen berücksichtigt.
  - Belange des vorsorgenden Bodenschutzes müssen zu den Punkten 1. Boden und Erheblichkeit des Eingriffes, 2. Bodenausgleichsmaßnahmen, 3. Planungsalternativen Boden und 4. Allgemeine Zusammenfassung Boden ergänzt werden.
  - Hinweis auf Ergänzung einer Festsetzung zur Bodenkundlichen Baubegleitung.

**d) Dezernat IV/ Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz**

- Eine Verifizierung der als unwesentlich eingestuften Pegelerhöhung des Zusatzverkehrs der KFZ durch die KITA-Nutzung wird gewünscht und eine Prüfung der den Unterlagen zu Grunde gelegten Daten angeregt.

**e) Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht**

- Aus Sicht der Bergaufsicht stehen dem Vorhaben keine Sachverhalte entgegen.

**f) Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz**

- Keine Forderungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
- Hinweis auf hochwertige Böden.
- Forderung nach Darlegung des Ausschlusses einer Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte durch die Bereitstellung einer städtischen Kompensationsfläche sowie einer Zuordnung von Tauschflächen.
- Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen darf nicht eingeschränkt werden.
- Für Ausgleichsflächen sollen keine weiteren Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden.

**g) Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)**

- Bemängelung der vorgenommenen Planungsalternativenprüfung.
- Hinweis auf das südlich angrenzende Biotop.

▪ **Ortslandwirt, Stellungnahme vom 22.07.2024:**

- Befürchtung des Verlusts bzw. der Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen durch weitere Versiegelung und Bebauung.
- Hinweis auf Zunahme des Freizeitdrucks und eine Verunreinigung der Flächen sowie zunehmende Beschwerden über Lärm, Staub und Gerüche.
- Hinweis auf angrenzenden Beregnungsbrunnen und damit einhergehende Geräuschentwicklung.
- Befürchtung von Wildschäden durch Beeinträchtigungen bei der Bejagung.

▪ **Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit:**

- Befürchtung, dass durch die Planung eine ordnungsgemäße Anlieferung angrenzender gewerblicher Betriebe über die Lagerfeldstraße mit Schwertransportern nicht möglich ist.
- Befürchtung, dass die gewerbliche Nutzung im Hinblick auf Emissionen aufgrund des Heranrückens von Wohnbebauung eingeschränkt wird; Vereinbarkeit der Nutzungen wird nicht gesehen.
- Die Schalltechnische Untersuchung wird als unvollständig angesehen.
- Befürchtung, dass die angenommene Grundbelastung bzgl. des Verkehrs der Kastanienallee und der Lagerfeldstraße verkannt und das neue Verkehrsaufkommen unterschätzt wurde.
- Befürchtung von negativen Auswirkungen auf den vorhandenen Waldrand und die ansässigen Tiere.
- Befürchtung einer Gefährdung der lokalen Lebensmittel durch Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.



Es wird darauf hingewiesen, dass die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan (z. B. in den textlichen Festsetzungen oder Hinweisen des Textteils) Bezug genommen wird, zu den vorgenannten Servicezeiten bei der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Fachbereich Bauen und Umwelt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, eingesehen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. ausdrücklich zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Die Stadt Lorsch hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf das Planungsbüro FIRU mbH, Kaiserslautern, übertragen. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

**Lorsch, den 12.12.2024**

**Der Magistrat der Stadt Lorsch  
Christian Schönung, Bürgermeister**